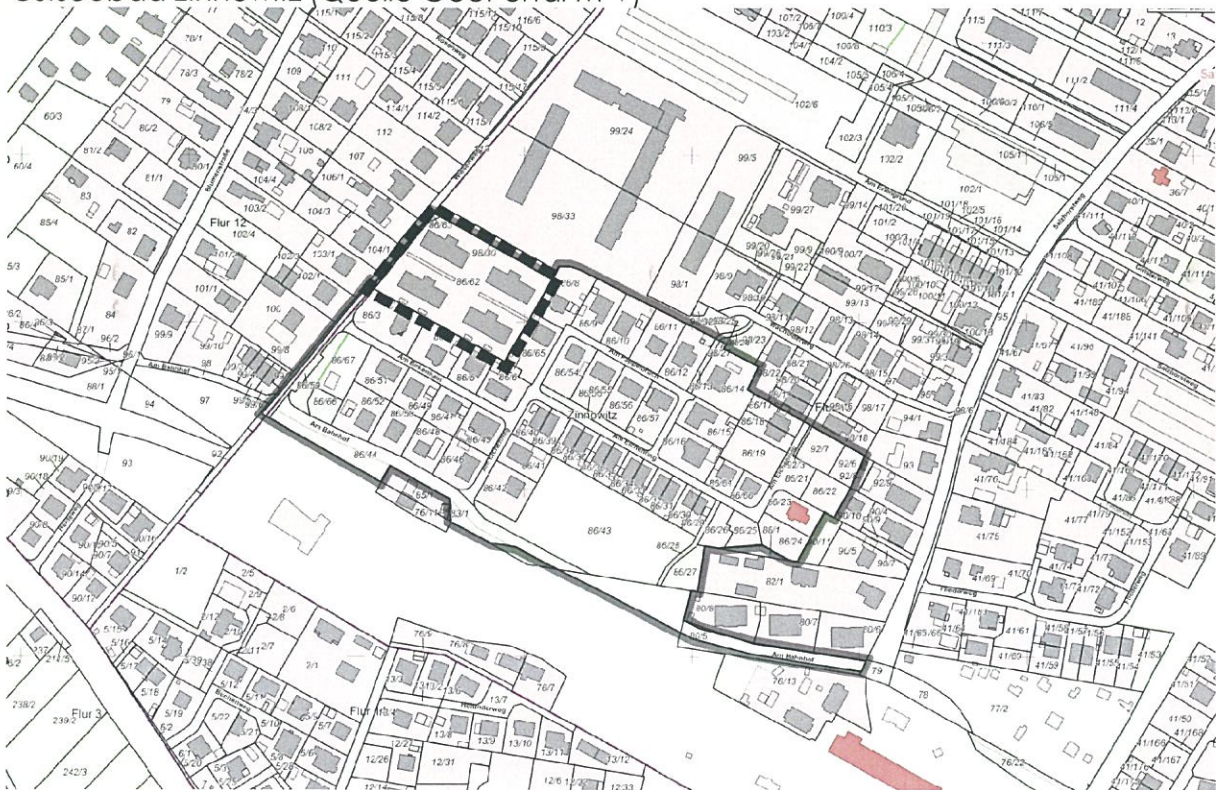


**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
über die Satzung
zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am
Erlengrund“ für den Bereich Wiesenweg 20 bis 23
der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz**

Der **Geltungsbereich** umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Zinnowitz
Flur	13
Flurstücke	86/62 und 86/63
Fläche	rd. 0,48 ha

Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am Erlengrund“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz (Quelle GeoPortal M-V)



Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz vom 21.01.2020 die Satzung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am Erlengrund“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz erlassen.

Der Satzungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am Erlengrund“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz wird hiernit bekanntgemacht.

Die Satzung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am Erlengrund“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz tritt mit Ablauf des 26.02.2020 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am Erlengrund“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Nord“ in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am Erlengrund“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz mit der Begründung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom Nord unter www.amtusedomnord.de einzusehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Zinnowitz, den 11.02.2020

P. Usemann
Bürgermeister

- Siegel -



Die Bekanntmachung erfolgte am 02.03.2020 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 02.03.2020 gez. Lachnit

